

VEREINSSATZUNG DES TSV PETTING e.V.



(Neufassung vom 14.03.2025)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (I) Der Verein führt den Namen „TSV Petting e. V.“. Er hat seinen Sitz in Petting und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein mit der Nummer VR257 eingetragen.
- (II) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (III) Der Verein wurde am 9. Mai 1964 gegründet.

§2

Verbandszugehörigkeit

- (I) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und seiner Fachverbände und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§3

Vereinszweck

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der vereinseigenen Sportstätten sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,

- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern.

(III) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(IV) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(VI) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

Mitgliedschaft

a) Beginn der Mitgliedschaft

(I) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

(II) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(III) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Ende der Mitgliedschaft

(I) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

(II) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(III) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

c) Vereinsausschluss

(I) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden.

(II) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(III) Übt ein Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheiden in Abweichung von (I) das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist.

(IV) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(V) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Die Beschlüsse sind dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(VI) Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

§5

Vereinsorgane

(I) Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Der Vereinsausschuss

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(I) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(II) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Petting.

(III) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl des erweiterten Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

(IV) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(V) Wahl- und Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(VI) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(VII) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(VIII) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand

(I) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassier

(II) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassier – je einzeln – vertreten (i.S.d. § 26 BGB). Der 2. Vorsitzende und der Kassier sollen nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln (Beschränkung im Innenverhältnis). Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht jeweils wie folgt beschränkt: Bei Geschäften mit Dritten, die für den Verein eine Belastung von mehr als 5.000,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR bedeuten, benötigt der Vorstand einen einstimmigen Beschluss aller an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Vereinsausschusses.

Bei Geschäften mit Dritten, die für den Verein eine Belastung von mehr als 50.000,00 EUR bedeuten, benötigt der Vorstand einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung.

(III) Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(IV) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

(V) Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit so kann vom Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsstellenleiter/in und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden.

(VI) Er kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse berufen und wieder auflösen. Die Ausschüsse haben ausschließlich eine beratende Funktion.

(VII) Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

(VIII) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen. In dieser Mitgliederversammlung wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(IX) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(X) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

(I) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- dem Schriftführer
- dem 2. Kassierer

(II) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand; insbesondere stehen ihm die Rechte nach § 4 c) dieser Satzung zu.

(III) Die Vertreter der Abteilungen können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

(IV) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(V) Der erweiterte Vorstand kann nach eigenem Ermessen eine beliebige Anzahl an Beisitzern des Vereinsausschusses bestimmen.

§ 9

Der Vereinsausschuss

(I) Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- den Leitern der einzelnen Fachabteilungen oder deren Stellvertreter
- dem Jugendleiter der Abteilung Fußball
- Beisitzern

(II) Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 a); § 4 c) und § 10 dieser Satzung zu.

(III) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(IV) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

(V) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Abteilungen

(I) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(II) Die Abteilungsleitung kann sich je nach Größe der Abteilung und den anfallenden Aufgaben aus folgenden Funktionsträgern zusammensetzen:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter
- Jugendleiter
- Beisitzern

(III) Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen vom erweiterten Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Ablehnung entscheidet der Vereinsausschuss.

(IV) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt auf zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(V) Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.

(VI) Die einzelnen Abteilungen führen keine gesonderten Kassen.

(VII) Für Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, werden die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und die weiteren Mitarbeiter vom Vereinsausschuss bestimmt.

(VIII) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

§11

Beiträge

(I) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(II) Über Abteilungs- und Zusatzbeiträge der Abteilungen entscheiden die jeweiligen Abteilungsversammlungen. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§12

Vereinsordnungen

- (I) Der Verein kann zur vereinsinternen Regelung Ordnungen erlassen. Ordnungen dürfen dabei nicht gegen die Satzung verstoßen.
- (II) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung ist das jeweilig betreffende Organ zuständig.
- (III) Ordnungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§13

Haftung

- (I) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (II) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§14

Datenschutz

- (I) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
- (II) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§15

Auflösung des Vereins

(I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(II) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(III) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(IV) Das nach Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des bisherigen Zweckes verbliebene Vermögen ist der Gemeinde Petting, oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(V) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Sprachregelung

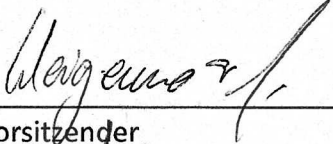
(I) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

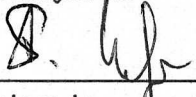
§17

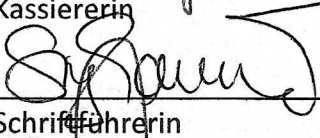
Inkrafttreten

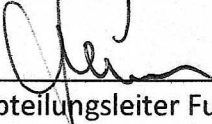
(I) Diese Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss am 14.03.2025 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

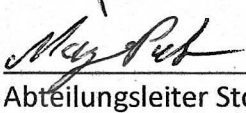
Petting, den 28.03.2025

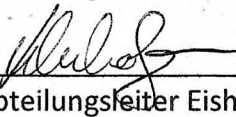

1.Vorsitzender

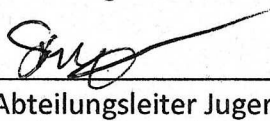

Kassiererin

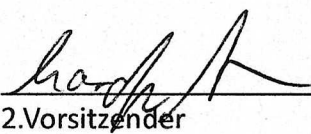

Schriftführerin

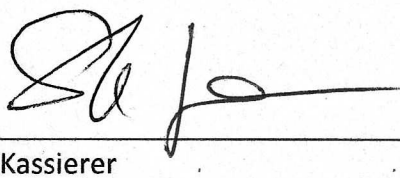

Abteilungsleiter Fußball

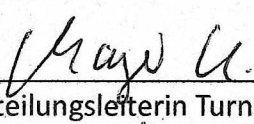

Abteilungsleiter Stockschißen


Abteilungsleiter Eishockey

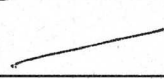

Abteilungsleiter Jugendfußball


2.Vorsitzender


2.Kassierer


Abteilungsleiterin Turnen


Abteilungsleiterin Ski


Abteilungsleiter Volleyball (Abteilung ruht)